



# Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 27. November 2024

Nummer 584

## Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern

RdErl. d. ML v. 22.10.2024 – 203-42140-7244/2023 –

– VORIS 78510 –

**Bezug:** RdErl. v. 21.10.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 583)  
– VORIS 78510 –

Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nach den folgenden Grundsätzen unter Beachtung des in § 16 Abs. 2 Satz 2 TierGesG festgesetzten Höchstwertes zu ermitteln.

#### 1. Grundsätzliche Hinweise

- 1.1 Das Bienenvolk einschließlich seines Wabenbaus, aber ohne die Bienenwohnung, wird als Einheit bewertet.
- 1.2 Wirtschaftsvölker, Ableger und Schwärme haben je nach ihrer Stärke einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.
- 1.3 Wird in Sonderfällen von den Wertermittlungsvorgaben der Nummer 2 abgewichen, darf dies nur in Absprache mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse erfolgen.
- 1.4 Auf den RdErl. zur Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung (Bezugserlass) wird hingewiesen.

#### 2. Wertermittlungsvorgaben

Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen:

- 2.1 Der gemeine Wert (GW) für auf Waben ansitzende Bienen einschließlich der besetzten Brut ergibt sich nach der folgenden Formel:

$$GW = StW \times n \times F(W) \times F(J)$$

StW = Standardwert in EUR für eine vollflächig dicht besetzte Normalmaßwabe: 12 EUR

n = Anzahl der vollflächig dicht besetzten Waben

F(W) = Faktor für das Wabenmaß:

Normalmaß = 1,00

Zandermaß = 1,12

Langstrothmaß = 1,25

Dadantmaß = 1,58

F(J) = Faktor Jahreszeit:

Winter bis Frühling (1. Oktober bis 30. April) = 1,0

Sommer bis Herbst (1. Mai bis 30. September) = 0,7.

Bei anderen als den aufgeführten Wabenmaßen ist der Faktor Wabenmaß (F[W]) entsprechend der Wabenfläche im Verhältnis zu Normalmaß zu wählen.

2.2 Schwärme oder Kunstschwärme: je Kilogramm Bienenmasse 60 EUR.

2.3 Für Reinzuchtvölker können mit entsprechendem Zuchtnachweis Zuschläge bis zu 25 % festgesetzt werden.

Wenn im Ausnahmefall eine Reinzuchtkönigin abgetötet wird oder verendet, so ist ihr gemeiner Wert anhand der Einkaufsrechnung nachzuweisen. Liegt kein Nachweis über den Einkaufspreis vor, so ist der gemeine Wert einer vergleichbaren Königin beim Bieneninstitut Celle des LAVES zu erfragen.

2.4 Die unschädlich beseitigten Brutwaben aus Völkern, die mit dem Kunstschwarmverfahren saniert werden, können unter Berücksichtigung von Brutflächenausdehnung und Wabenmaß entschädigt werden.

Der gemeine Wert (GW) für beidseitig vollflächig bebrütete Waben ergibt sich nach der folgenden Formel:

$GW = StWBW \times n \times F(W)$

StWBW = Standardwert in EUR für eine beidseitig vollflächig bebrütete Wabe im Normalmaß: 6 EUR

n = Anzahl der Waben

F(W) = Faktor für das Wabenmaß:

Normalmaß = 1,00

Zandermaß = 1,12

Langstrothmaß = 1,25

Dadantmaß = 1,58.

Bei anderen als den aufgeführten Wabenmaßen ist der Faktor Wabenmaß (F[W]) entsprechend der Wabenfläche im Verhältnis zu Normalmaß zu wählen.

2.5 Der gemeine Wert von Wachs aus Vorratswaben für maximal 44 Waben je Volk wird nach dem Wachsgehalt ermittelt und beträgt 8,50 EUR/kg Rohwachs. Wenn im Ausnahmefall die unschädliche Beseitigung der Vorratswaben ohne Wachsgewinnung erfolgt, ist die Wabe mit einem durchschnittlichen Wachsgehalt von 0,12 kg anzusetzen und der gemeine Wert (GW) ergibt sich nach der Formel:

$GW = n \times 0,12 \times 8,50$

n = Anzahl der Waben.

### 3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

An

die Landkreise und kreisfreien Städte, die Region Hannover, den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

die Niedersächsische Tierseuchenkasse

die Landwirtschaftskammer Niedersachsen